

## B. Die Prüfung von Gleichheitsrechten

### I. Allgemeines

Neben den Freiheitsgrundrechten finden sich im Grundgesetz auch noch Gleichheitsgrundrechte. Im Mittelpunkt der Gleichheitsgrundrechte steht **Art. 3 I GG**. Dieser enthält den **allgemeinen Gleichheitssatz**. Daneben gibt es eine Reihe spezieller Gleichheitsrechte. Dies sind:

- **Art. 3 II GG** (Gleichbehandlung von Mann und Frau),
- **Art. 3 III GG** (Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Geschlechts, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung),
- **Art. 6 V GG** (Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern),
- **Art. 33 I - III GG** (Garantie der staatsbürgerlichen Gleichheit),
- **Art. 38 I 1 GG** (Wahlrechtsgleichheit),
- **Art. 21 I iVm 3 I GG** (Chancengleichheit der politischen Parteien),
- **Art. 140 GG iVm Art. 136 I und II WRV** (weltanschauliche Neutralität des Staates).

Mit den Freiheitsrechten haben die Gleichheitsrechte gemeinsam, dass es sich auch bei ihnen um **subjektive Rechte**<sup>1</sup> handelt, deren Verletzung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Ebenso wie die Freiheitsrechte begrenzen die Gleichheitsrechte ferner staatliches Handeln. Ungleichbehandlungen durch den Staat dürfen nicht grundlos geschehen,<sup>2</sup> sondern sind rechtfertigungsbedürftig.

Die Prüfung, ob ein Gleichheitsrecht verletzt ist, unterscheidet sich jedoch deutlich von der eines Freiheitsgrundrechts. Einen Schutzbereich gibt es bei den Gleichheitsrechten nämlich nicht und folglich auch keinen Eingriff in den Schutzbereich. Ein Gleichheitsrecht ist vielmehr immer dann verletzt, **wenn eine relevante Ungleichbehandlung vorliegt und diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.**<sup>3</sup>

**Merke:** Die Prüfung, ob ein Gleichheitsrecht verletzt ist, besteht somit immer aus folgenden **zwei Schritten**:

- Schritt 1: Feststellung einer relevanten Ungleichbehandlung.  
Schritt 2: Feststellung, ob die Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Gleichheitsrechte zu den Freiheitsrechten grundsätzlich in **keinem Ausschließlichkeitsverhältnis** stehen.<sup>4</sup> In einer Klausur kann daher die Verletzung eines Gleichheitsrechts auch noch neben der Verletzung eines Freiheitsrechts geprüft werden.

### II. Prüfung d. allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG)

Falls in einer Klausur der Verstoß gegen ein Gleichheitsrecht zu prüfen ist, wird es in den meisten Fällen um den Art. 3 I GG, den allgemeinen Gleichheitssatz, gehen. Die Prüfung des Art. 3 I GG sieht wie folgt aus:

<sup>1</sup> Heun, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 17.

<sup>2</sup> Pieroth/Schlink, Grundrechte Rn 428.

<sup>3</sup> Vgl. Epping, Grundrechte Rn 659 f.

<sup>4</sup> Vgl. Heun, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 139.

## Vorüberlegung: Ist ein spezielleres Gleichheitsrecht einschlägig?

Bevor mit der bereits erwähnten 2-Schritt-Prüfung begonnen wird, ist zunächst zu überlegen, ob eines der oben aufgezählten speziellen Gleichheitsrechte einschlägig ist. Sollte dies der Fall sein, ist das spezielle Gleichheitsrecht vorrangig zu prüfen. Sollte sich bei der Prüfung des spezielleren Gleichheitsrecht jedoch herausstellen, dass dieses nicht verletzt ist, kann anschließend ergänzend auch noch der allgemeine Gleichheitssatz geprüft werden.<sup>5</sup>

## 1. Feststellung einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung

Am Anfang der Prüfung des Art. 3 I GG steht die Frage, ob eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung vorliegt. Eine **rechtlich relevante** Ungleichbehandlung liegt nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn **wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird**.<sup>6</sup> Zu klären ist somit, ob (a) zwei Fallgestaltungen wesentlich gleich sind und ob (b) eine Ungleichbehandlung gegeben ist. Der erste Prüfungsschritt untergliedert sich somit in zwei weitere Teilschritte.

### a) Feststellung der wesentlichen Gleichheit zweier Fallgestaltungen anhand eines Oberbegriffs

Zunächst ist somit die Frage zu klären, ob zwei Fallgestaltungen „wesentlich gleich“ sind. Aus dem Begriff „wesentlich“ folgt, dass nicht Gleichheit iSv Identität gegeben sein muss, sondern Gleichheit iSv **Vergleichbarkeit**.<sup>7</sup> Um festzustellen, ob bei mehreren Personen, Gruppen oder Sachverhalten diese Vergleichbarkeit gegeben ist, wird ein **gemeinsamer Oberbegriff** (genus proximum) gesucht, von dem die verschiedenen behandelten Sachverhalte vollständig und abschließend erfasst sein müssen.<sup>8</sup>

**Bsp.:** Beschwerft sich ein Medizinstudent, dass er höhere Studiengebühren bezahlen muss als ein Jurastudent, so ist der gemeinsame Oberbegriff „Student“. Unter diesen fallen sowohl Jurastudenten als auch Medizinstudenten.

**Hinweis:** Soweit die Bürger eines Landes durch ein Landesgesetz anders behandelt werden als die Bürger in einem anderen Land durch die dortigen Landesgesetze, kann von vornherein kein Verstoß gegen Art. 3 I GG vorliegen. Es fehlt hier bereits an der wesentlichen Gleichheit. Diese liegt nur vor, wenn die betroffenen Bürger derselben Rechtsetzungsgewalt unterworfen sind. Entsprechendes gilt für Satzungen verschiedener Gemeinden, Universitäten etc.<sup>9</sup>

### (b) Feststellung der Ungleichbehandlung aufgrund eines Unterscheidungsmerkmals

Anschließend ist in einem zweiten Teilschritt die Ungleichbehandlung der unter den gemeinsamen Oberbegriff fallenden Personen/Gruppen/Sachverhalte aufgrund eines **Unterscheidungsmerkmals** (Differenzierungskriterium) festzustellen. Ergibt sich dann, dass zwei vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden, liegt eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vor. Lässt sich hingegen

<sup>5</sup> Vgl. Heun, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 141. Insofern unterscheiden sich die Gleichheitsrechte von den Freiheitsrechten, bei denen ein Rückgriff auf Art. 2 I GG verwehrt ist, wenn der Schutzbereich eines speziellen Grundrechts eröffnet ist.

<sup>6</sup> Etwa BVerfGE 49, 148 (165).

<sup>7</sup> Epping, Grundrechte Rn 665; Pieroth/Schlink, Grundrechte Rn 431.

<sup>8</sup> Epping, Grundrechte Rn 666; Heun, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 23; Pieroth/Schlink, Grundrechte Rn 431 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Rn 431.

kein sinnvoller Oberbegriff bilden, sind die Fallgruppen nicht wesentlich gleich und folglich ist die Ungleichbehandlung auch nicht verfassungsrechtlich relevant.

**Bsp.:** In dem eben genannten Beispiel ist das Studienfach (Jura bzw. Medizin) das Unterscheidungsmerkmal (Differenzierungskriterium) aufgrund dessen eine Unterscheidung erfolgt.<sup>10</sup>

**Beachte:** Ob ein sinnvoller gemeinsamer Oberbegriff gebildet werden kann, ob also zwei Fallgestaltungen wesentlich gleich sind, ist eine wertende – nicht rein logische – Frage, die sachgerecht im Hinblick auf die verfolgten Ziele vorgenommen werden muss.<sup>11</sup> Gleiches gilt für die Festlegung des Differenzierungskriteriums. Im Zweifel sollte man in einer Klausur bei der Frage, ob sich zwei Fallgestaltungen unter einen gemeinsamen Oberbegriff subsumieren lassen, großzügig sein. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz kann dann immer noch auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung abgelehnt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) nicht nur durch eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, sondern auch bei der **Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem** möglich.<sup>12</sup> Die Probleme der Gleichbehandlung lassen sich jedoch - bei Wahl der richtigen Vergleichsgruppe - stets auch als Probleme der Ungleichbehandlung fassen.<sup>13</sup> Insofern wird in einer Klausur auf den Aspekt „Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem“ meist nicht näher eingegangen werden müssen.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ist am Ende des ersten Prüfungsschritts festgestellt worden, dass eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vorliegt, ist in einem 2. Prüfungsschritt die Frage zu klären, ob diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vor. Welche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu stellen sind, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Intensität der Ungleichbehandlungen ab. Bei Ungleichbehandlungen geringerer Intensität findet die sog. **Willkürformel** Anwendung. Für Maßnahmen höherer Intensität gilt die sog. **neue Formel** des Bundesverfassungsgerichts.<sup>14</sup>

Eine Ungleichbehandlung höherer Intensität wird bei **personenbezogenen** und nicht bloß sachbezogenen **Ungleichbehandlungen** angenommen.<sup>15</sup> Letztere sind allerdings dann von höherer Intensität, wenn durch die sachliche Ungleichbehandlung der **Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten erschwert wird**.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Weitere Beispiele und eine gerade für Anfänger gut verständliche Darstellung der Gleichheitsprüfung finden Sie bei *Epping*, Grundrechte Rn 667 ff.

<sup>11</sup> *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3 I Rn 24.

<sup>12</sup> BVerfGE 49, 148; 86, 81, 87.

<sup>13</sup> *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Rn 436 f. mit einem anschaulichen Beispiel hierzu.

<sup>14</sup> Vgl. *Manssen*, Staatsrecht II Rn 870 ff.; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Rn 438 ff. An dieser Stelle darf auch der Hinweis nicht fehlen, dass das BVerfG die sog. neue Formel erstmals 1980 angewendet hat. Diese ist somit alles andere als neu. Der Begriff „neue Formel“ hat sich jedoch etabliert, so dass auch Sie den Begriff verwenden sollten.

<sup>15</sup> Eine Ungleichbehandlung ist auf Personen bezogen, wenn als Differenzierungskriterium Eigenschaften der Person gewählt werden (Alter, Gesundheit, Familienstand). Eine sachbezogene Ungleichbehandlung liegt hingegen vor, wenn persönliche Eigenschaften keine Rolle spielen, *Epping*, Grundrechte Rn. 617.

<sup>16</sup> *Epping*, Grundrechte Rn. 622; BVerfGE 82, 126 (146).

### a) Ungleichbehandlungen geringerer Intensität (Prüfungsmaßstab: Willkürformel)

Nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts sind Ungleichbehandlungen geringerer Intensität verfassungsrechtlich zulässig, soweit der Staat nicht willkürlich handelt (**Willkürverbot**).<sup>17</sup> Erst bei einem Verstoß gegen das Willkürverbot verletzt die Ungleichbehandlung Art. 3 I GG.

Willkürlich ist eine Differenzierung dann, wenn sich für sie **keine vernünftigen Erwägungen** finden lassen, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder sonst wie einleuchtend sind.<sup>18</sup> Es muss also nur irgendein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegen.

**Merke:** Das Bundesverfassungsgericht entnimmt dem Art. 3 I GG somit das Gebot, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln.

### b) Ungleichbehandlungen höherer Intensität (Prüfungsmaßstab: „neue Formel“)

Ungleichbehandlungen höherer Intensität prüft das BVerfG anhand der sog. **neuen Formel**. Danach ist Art. 3 I GG verletzt, wenn

„eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.<sup>19</sup>

Anders als bei der Willkürformel reicht zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nicht mehr irgendein sachlicher Grund aus, sondern der rechtfertigende Grund muss in einem **angemessenen Verhältnis** zur Ungleichbehandlung stehen. Es ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ungleichbehandlung vorzunehmen.<sup>20</sup>

Nach der neuen Formel ist eine Ungleichbehandlung daher dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>21</sup>

**a) Erstens** muss das Differenzierungsziel als solches verfassungsrechtlich zulässig sein.

**b) Zweitens** muss das Differenzierungskriterium als solches verfassungsrechtlich zulässig sein.

**c) Drittens** muss das Differenzierungskriterium im Hinblick auf das Differenzierungsziel verhältnismäßig, also **geeignet, erforderlich und angemessen** sein.

**aa) Geeignetheit:** Die Ungleichbehandlung muss zur Erreichung des verfolgten Ziels förderlich sein.

**bb) Erforderlichkeit:** Es darf kein milderes Mittel als die Ungleichbehandlung geben, mit dem sich das Ziel ebenso effektiv erreichen ließe.

<sup>17</sup> Vgl. etwa BVerfGE 107, 27 (46).

<sup>18</sup> BVerfGE 10, 234 (246).

<sup>19</sup> BVerfGE 55, 72 (88).

<sup>20</sup> Vgl. *Epping*, Grundrechte Rn 678 ff.; *Manssen*, Staatsrecht II Rn 874 f. Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist bei den Gleichheitsrechten jedoch nicht unproblematisch. Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips setzt nämlich eine Zweck-Mittel-Relation voraus. Die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung lässt sich jedoch – anders als bei Freiheitsrechten – häufig nicht in das Schema einer Zweck-Mittel-Relation pressen. Kritisch hinsichtlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung daher *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 26 ff.

<sup>21</sup> Vgl. *Manssen*, Staatsrecht II Rn 875.

**cc) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit ieS):** Die Bedeutung des Ziels der Ungleichbehandlung ist der Intensität der Ungleichbehandlung gegenüber zu stellen. Die Ungleichbehandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des verfolgten Ziels stehen.

**Merke:** Nach der „neuen Formel“ verstößt der Gesetzgeber daher gegen Art. 3 I GG, wenn sich für eine Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtfertigungsgrund finden lässt.<sup>22</sup>

### 3. Ergebnis

Stellt sich am Ende der zweistufigen Prüfung heraus, dass eine wesentliche Ungleichbehandlung vorliegt, die auch nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ist Art. 3 I GG verletzt. Andernfalls ist eine Verletzung des Art. 3 I GG zu verneinen.

### Prüfungsschema Art. 3 I GG

**Vorüberlegung: kein spezielles Gleichheitsrecht einschlägig (etwa Art. 3 III GG).**

#### 1. Rechtlich relevante Ungleichbehandlung

- a) wesentliche Gleichheit zweier Fallgestaltungen
  - Bezugspunkt ist gemeinsamer Oberbegriff
- b) Ungleichbehandlung

#### 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- a) **Willkürformel** bei Ungleichbehandlungen geringerer Intensität.
  - irgendein sachlicher Grund
- b) **Neue Formel** bei Eingriffen höherer Intensität (personenbezogene Ungleichbehandlungen oder sachliche Ungleichbehandlungen, die Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheit erschweren).
  - Verhältnismäßigkeitsprüfung

### III. Die Prüfung der speziellen Gleichheitsrechte des Art. 3 III GG

Spezielle Differenzierungsverbote enthält der Art. 3 III GG. Verboten ist demnach eine rechtliche Ungleichbehandlung (Differenzierungen) wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung bzw. einer Behinderung.

Da die Differenzierungsverbote des Art. 3 III GG die Anwendung des Rechtfertigungsmaßstabes des Art. 3 I GG ausschließen, weicht die Prüfung des Art. 3 III GG etwas von der des Art. 3 I GG ab. Das 2-Schritt-Grundsche ma findet jedoch auch hier Anwendung:

#### 1. Feststellung einer rechtlichen Ungleichbehandlung wegen eines der in Art. 3 III GG genannten Kriterien

Zunächst ist zu prüfen, ob eine rechtliche Ungleichbehandlung „wegen“ eines der in Art. 3 III GG genannten Kriterien erfolgt ist. Der Begriff „wegen“ beinhaltet, dass eines der Kriterien des Art. 3 III GG ursächlich für die Diskriminierung gewesen sein muss (Kausalitätsmodell).<sup>23</sup>

<sup>22</sup> BVerfGE 102, 68, 87.

<sup>23</sup> Näheres hierzu bei Heun, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 119 ff. Zu dem Problem mittelbarer Diskriminierung Manssen, Staatsrecht II Rn 854 f.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Könnte eine Ungleichbehandlung wegen eines verbotenen Kriteriums festgestellt werden, ist zu prüfen, ob diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Der Wortlaut des Art. 3 III GG enthält zwar zunächst keinen Hinweis auf Ausnahmen; wie bei den vorbehaltlos gewährten Freiheitsgrundrechten können aber auch im Rahmen des Art. 3 III GG Ungleichbehandlungen durch **kollidierendes Verfassungsrecht** gerechtfertigt sein.<sup>24</sup>

Kollidierendes Verfassungsrecht können zunächst andere Grundrechtsvorschriften sein, die explizit Differenzierungen zulassen oder wenigstens nahelegen (Art. 12a GG, Art. 3 II 2 GG), ferner sonstiges Verfassungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 136 ff WRV), insbesondere Staatsstrukturprinzipien (Art. 20 GG) und Staatszielbestimmungen (Art. 20a GG).<sup>25</sup>

Ist eine Ungleichbehandlung nicht wie bei Art. 12a GG ausdrücklich im GG vorgesehen, ist eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** vorzunehmen. Diese unterliegt zudem dann besonders hohen Anforderungen, wenn das verbotene Differenzierungskriterium rechtlich unmittelbar den Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung darstellt.<sup>26</sup>

## IV. Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung wegen des Kriteriums Geschlecht

Auf die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung wegen des Kriteriums Geschlecht soll hier aufgrund der erhöhten Klausurrelevanz näher eingegangen werden:

### 1. Feststellung einer Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, Art. 3 II 1, III 1 GG

Das Verbot einer Differenzierung wegen des Merkmals Geschlecht ergibt sich nicht nur aus Art. 3 III 1 GG, sondern auch aus Art. 3 II 1 GG. Allerdings weist Art. 3 II 1 GG gegenüber Art. 3 III 1 GG **keinen eigenständigen Regelungsgehalt** auf. Ob Sie eine an das Geschlecht anknüpfende Differenzierung als Verstoß gegen Art. 3 III 1 GG oder Art. 3 II 1 GG prüfen, ist letztlich unerheblich.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen kann – wie eben beschrieben – zunächst durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein (insbesondere Art. 3 II 2 GG und Art. 12a GG). Darüber hinaus ist eine Ungleichbehandlung, die an das Differenzierungskriterium Geschlecht anknüpft, noch in folgenden zwei Fällen, die bekannt sein sollten, zulässig:<sup>27</sup>

Die Ungleichbehandlung betrifft Fälle, in denen der Sachverhalt seiner Natur nach überhaupt **nur in einem Geschlecht verwirklicht werden kann** (z.B. Schwangerschaft, Geburt).

Die Ungleichbehandlung betrifft Sachverhalte, die durch **biologische Unterschiede** der Geschlechter so entscheidend geprägt sind, dass etwa vergleichende Elemente daneben völlig zurücktreten. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich solcher biologischer Unterschiede jedoch sehr restriktiv.<sup>28</sup> Beachten Sie ferner, dass allein **funktionale Unterschiede**, also die herkömmliche

<sup>24</sup> BVerfGE 92, 91, 109

<sup>25</sup> Einzelheiten bei *Epping*, Grundrechte Rn 727 ff.

<sup>26</sup> *Epping*, Grundrechte Rn 729.

<sup>27</sup> Vgl. *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3 Rn 109 ff. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Frauenquoten siehe *Epping*, Grundrechte Rn 740 ff. und mit weiteren Nachweisen.

<sup>28</sup> Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts lassen sich ein Nachtarbeitsverbot bei Frauen und die Befreiung von einer Feuerwehrdienstpflicht nicht mit biologischen Unterschieden rechtfertigen, BVerfGE 85, 191 (207) (Nachtarbeitsverbot); BVerfGE 92, 91 (109) (Feuerwehrrabgabe).

Rollenverteilung, eine Ungleichbehandlung auf keinen Fall rechtfertigen vermag. Das überkommene Rollenverständnis soll nämlich gerade nicht weiter verfestigt werden.

#### V. Prüfung der sonstigen Gleichheitsrechte

Auf die Prüfung der **sonstigen Gleichheitsrechte** (Art. 6 I GG, Art. 21 iVm Art. 3 I GG, Art. 33 I - III GG, Art. 38 I 1 GG) wird hier wegen der fehlenden Relevanz für die Anfängerklausuren im Staatsrecht II nicht näher eingegangen. Die Prüfung in der Fallbearbeitung erfolgt jedoch auch hier nach dem beschriebenen 2-Schritt-Grundschemata. Zunächst ist zu prüfen, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt. Dann ist die Frage zu klären, ob diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, wobei an die Rechtfertigung höhere Anforderungen zu stellen sind als bei Art. 3 I GG.

**Hinweis:** Zum Recht der Politischen Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 I iVm Art. 3 I GG) und zur Gleichheit der Abgeordneten (Art. 38 I 1 GG) vgl. die Fälle 6 und 10 in *Reffken/Thiele*, Standardfälle Staatsrecht I.